

Aktenzeichen: 1 ABR 95/77

LAG Baden-Württemberg Beschluß des BAG vom 15. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 111, §§ 76, 112; ZPO §§ 256, 308

Leitsätze:

K e i n e



1 ABR 95/77

5 Ta BV 22/77 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Oktober 1979 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Bückner und Dr. Osswald beschlossen:

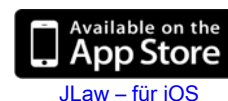
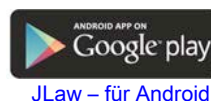
Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. August 1977 - 5 Ta BV 22/77 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



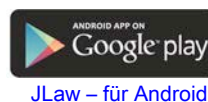
- 2 -

G r ü n d e :

A. Die Antragstellerin ist ein Unternehmen des Maschinenbaus. In ihrem Werk in Crailsheim beschäftigte sie am 1. März 1977 insgesamt 450 Arbeitnehmer. Im Februar 1977 hatte sie 18 Arbeitnehmern aus insgesamt 16 Betriebsbereichen fristgerecht wegen dringender betrieblicher Erfordernisse gekündigt. Der Antragsgegner vertrat in Verhandlungen mit der Antragstellerin die Auffassung, die genannten Kündigungen seien die Folge einer Betriebsänderung, und rief mit dem Ziel der Erstellung eines Sozialplans die Einigungsstelle an. Die Antragstellerin hält eine Betriebsänderung nicht für gegeben und lehnte eine Mitwirkung bei der Bildung der Einigungsstelle ab. Auf Antrag des Antragsgegners hat deshalb der Vorsitzende des Arbeitsgerichts mit Beschluß vom 31. März 1977 (Aktz.: 2 BV 2/77) ohne Prüfung der sachlichen Zuständigkeit der Einigungsstelle den Einigungsstellenvorsitzenden bestimmt und die Zahl der Beisitzer auf je zwei festgesetzt. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde der Antragstellerin wurde mit Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 6. Mai 1977 (Aktz.: 5 Ta BV 15/77) als unbegründet zurückgewiesen.

Im vorliegenden Beschlußverfahren macht die Antragstellerin geltend, die Einigungsstelle sei unzuständig, da ein von ihr zu behandelnder Regulationsstreit nicht vorliege. Die 18 Kündigungen vom Februar 1977 seien nicht die Folge einer geplanten oder durchgeführten Betriebsänderung, sondern Folge der konjunkturellen Einbrüche in die Auftrags-, Umsatz- und Produktionslage. Eine Anpassung des Personalbestandes an die rückläufige Auftragslage sei unumgänglich gewesen. Der Anpassungsprozeß sei damit jedoch abgeschlossen; weite-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

re betriebsbedingte Kündigungen seien weder beabsichtigt noch geplant. Die Anpassung der Personallage an eine rückläufige Auftragslage sei keine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG, so daß für ein Tätigwerden der mit gerichtlicher Hilfe gebildeten Einigungsstelle kein Raum sei. Sie habe auch ein Rechtsschutzinteresse daran, die Unzuständigkeit der Einigungsstelle gerichtlich feststellen zu lassen; denn es sei ihr nicht zuzumuten, die durch das Zusammentreten der Einigungsstelle entstehenden möglicherweise sehr hohen Kosten zu tragen, wenn die Einigungsstelle gar nicht zuständig sei.

Die Antragstellerin hat deshalb beantragt,

festzustellen, daß die von ihr ausgesprochenen Kündigungen der Arbeitsverhältnisse von 18 Arbeitnehmern keine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG darstellen und demnach eine Zuständigkeit für ein Einigungsverfahren nach § 112 BetrVG nicht gegeben ist.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er hält den Antrag für unzulässig, weil die Einigungsstelle zunächst selbst über ihre Zuständigkeit zu entscheiden habe und das Arbeitsgericht dieser Entscheidung nicht vorgreifen könne. Erst wenn die Einigungsstelle ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen und alsdann einen Spruchentscheid gefällt habe, könne die Antragstellerin diesen Spruch im Beschlußverfahren mit der Begründung anfechten, ein in die Zuständigkeit der Einigungsstelle fallender Regelungsstreit habe nicht vorgelegen. Im übrigen sei der Antrag aber auch unbegründet. Bereits die Einschränkung in der Ausnützung



- 4 -

der Produktionsanlagen sei eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG, und die gegenüber 18 Arbeitnehmern ausgesprochenen Kündigungen seien die Folge dieser Betriebsänderung. Die Kündigungen beruhten auf einer planmäßigen Rationalisierung und auf einem Personalabbauplan. Durch die Anschaffung einer NC-Drehmaschine im Kölner Werk der Antragstellerin seien dem Crailsheimer Werk Dreharbeitsstunden in erheblichem Umfang entzogen worden. Weitere NC-Drehmaschinen sollten im Kölner Werk angeschafft werden, wodurch dem Crailsheimer Werk Dreharbeitsstunden in so erheblichem Umfang entzogen würden, daß vier bis fünf konventionelle Drehmaschinen stillgelegt werden könnten. Die Antragstellerin habe ferner durch Zusammenlegung von Funktionen und Aufgaben innerhalb des Crailsheimer Werkes und durch die bereits erwähnte Kündigung von 18 Arbeitnehmern bewirkt, daß sieben Versetzungen nötig geworden seien. Im Jahre 1977 solle Schichtarbeit für 14 Arbeitnehmer eingeführt werden. Weiterhin seien auch Untersuchungen im Gange mit dem Ziel der Bearbeitung zahlreicher Vorgänge durch elektronische Datenverarbeitung. Schließlich sei die Auftragsvergabe an Lohnbetriebe eingestellt worden. Dies alles zeige den Plan der Antragstellerin, das Werk Crailsheim insgesamt einzuschränken. Da hierdurch auch wesentliche Nachteile für erhebliche Teile der Belegschaft entstehen könnten, liege eine sozialplanpflichtige Betriebsänderung vor.

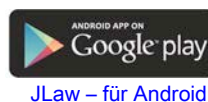
Das Arbeitsgericht hat den Antrag mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig zurückgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und festgestellt, daß die seitens der Antragstellerin im Februar 1977 gegenüber 18 Arbeitnehmern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ihres Betriebes ausgesprochenen, auf dringende betriebliche Gründe gestützten Kündigungen nicht auf einer Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG 1972 beruhen und daher ein regelungspflichtiger Sachverhalt, der zur Erstellung eines Sozialplans im Sinne des § 112 BetrVG 1972 führt, nicht vorliegt.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

B. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

I. In prozessualer Hinsicht bestehen keine Bedenken.

1. Nach dem Antragswortlaut begehrt die Antragstellerin die Feststellung, daß die von ihr ausgesprochenen Kündigungen der Arbeitsverhältnisse von 18 Arbeitnehmern keine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG darstellen und demnach eine Zuständigkeit für ein Einigungsstellenverfahren nach § 112 BetrVG nicht gegeben ist. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Antrag dahin ausgelegt, daß die Antragstellerin festgestellt wissen wolle, die im Februar 1977 gegenüber 18 Arbeitnehmern ihres Betriebes in Crailsheim ausgesprochenen und auf dringende betriebliche Gründe gestützten Kündigungen beruhten nicht auf einer Betriebsänderung im Sinne des § 111 BetrVG, deshalb fehle es an einem regelungspflichtigen Sachverhalt, der zur Erstellung eines Sozialplans im Sinne des § 112 BetrVG führe. Dem so verstandenen Antrag hat das Landesarbeitsgericht stattgegeben.



- 6 -

Die Rechtsbeschwerde rügt demgegenüber, das Landesarbeitsgericht habe keine Auslegung, sondern eine unzulässige Änderung des Antrags vorgenommen und der Antragstellerin daher unter Verstoß gegen § 308 ZPO etwas zugesprochen, was sie nicht beantragt habe. Diese Rüge geht fehl. Das Landesarbeitsgericht hat das Feststellungsbegehren der Antragstellerin lediglich präzisiert, es aber nicht inhaltlich verändert.

2. Das Landesarbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung auch ein Rechtsschutzinteresse für das Begehren der Antragstellerin anerkannt. Ein Rechtsschutzinteresse ergibt sich ohne weiteres daraus, daß zwischen den Beteiligten Streit über das Vorliegen einer Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG und damit über die Zuständigkeit der Einigungsstelle zur Aufstellung eines Sozialplans gemäß § 112 Abs. 4 BetrVG besteht.

Für ihre gegenteilige Ansicht kann sich die Rechtsbeschwerde nicht auf den Beschluß des Senats vom 18. März 1975 - 1 ABR 102/73 - (AP Nr. 1 zu § 111 BetrVG 1972) berufen. Dort hat der Senat zwar für einen Antrag mit dem Ziel der Feststellung, daß eine bestimmte abgeschlossene Maßnahme als Betriebsänderung der Mitbestimmung des Betriebsrats bedurft hätte, ein Rechtsschutzinteresse verneint. In jenem Falle hatte der antragstellende Betriebsrat aber nicht vorgetragen, daß er sein Mitbestimmungsrecht etwa wegen eines noch anzustrebenden Interessenausgleichs oder eines Sozialplans geklärt wissen wolle. Die bloß abstrakte Möglichkeit, daß ein Interessenausgleich und ein Sozialplan noch in Frage kommen könnten, hat der Senat zur Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht ausreichen lassen. Im vorliegenden Falle wird die Feststellung jedoch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

gerade im Hinblick auf ein Tätigwerden der Einigungsstelle zur Aufstellung eines Sozialplans begehrt. Es geht der Antragstellerin um die Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für ein Einigungsstellenverfahren nach § 112 Abs. 4 BetrVG gegeben sind. Daß hierfür ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, kann nicht zweifelhaft sein.

Entgegen der Meinung der Rechtsbeschwerde brauchte die Antragstellerin nicht erst den Spruch der Einigungsstelle abzuwarten, bevor sie den Rechtsweg beschritt. Zwar kann die Einigungsstelle auch die Vorfrage, ob eine ihre Zuständigkeit begründende Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG vorliegt, mitentscheiden (BAG AP Nr. 1 zu § 111 BetrVG 1972 [zu II 2 a der Gründe]). Diese Entscheidung entfaltet aber keine Rechtskraftwirkung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat; denn die Einigungsstelle ist kein Gericht. Eine Befriedungswirkung tritt deshalb durch einen ihre Zuständigkeit bejahenden oder verneinenden Spruch der Einigungsstelle nicht ein. Es kann jederzeit, nicht nur innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 76 Abs. 5 Satz 4 BetrVG, geltend gemacht werden, der Einigungsstelle habe wegen nicht vorliegender Betriebsänderung die Zuständigkeit zur Aufstellung eines Sozialplans gefehlt, so daß der von ihr gleichwohl beschlossene Sozialplan rechtlich unverbindlich sei. Unter diesen Umständen liegt es im Interesse des Arbeitgebers und des Betriebsrats, wenn die Frage der Zuständigkeit der Einigungsstelle nicht während des gesamten Einigungsstellenverfahrens in der Schwebe bleibt und dadurch das Verfahren, die Betriebspartner und letztlich auch die betroffenen Arbeitnehmer belastet, sondern wenn sie möglichst frühzeitig, und zwar tunlichst schon vor dem Zusammentreten der Einigungsstelle einer ge-

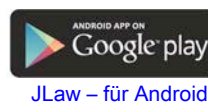
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



richtlichen Klärung zugeführt wird. Die Antragstellerin weist in diesem Zusammenhang auch mit Recht auf die nicht unerheblichen, vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten hin, die durch die Tätigkeit der Einigungsstelle verursacht werden. Wegen dieser Kosten hat sie ebenfalls ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Entscheidung über die Zuständigkeit der Einigungsstelle.

II. In der Sache selbst ist dem Landesarbeitsgericht im Ergebnis zuzustimmen. Eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG liegt nicht vor, so daß für ein Einigungsstellenverfahren nach § 112 Abs. 4 BetrVG kein Raum ist.

Das Landesarbeitsgericht hat eine Betriebsänderung in der Form der Betriebseinschränkung nach § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG mit der Begründung verneint, die Betriebseinschränkung setze eine Verringerung der sächlichen Betriebsmittel voraus; die bloße Entlassung von Arbeitnehmern aufgrund von Auftrags- und Absatzmangel oder aufgrund ähnlicher, konjunkturbedingter Umstände stelle keine Betriebseinschränkung dar. Hierin kann dem Landesarbeitsgericht nicht gefolgt werden. Wie der Senat in seinen Entscheidungen vom 22. Mai 1979 (1 ABR 17/77, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 111 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, und 1 AZR 848/76, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 111 BetrVG 1972) im einzelnen dargelegt hat, setzt eine Betriebsänderung in der Form der Betriebseinschränkung nach § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG nicht notwendig eine Verringerung der sächlichen Betriebsmittel voraus; vielmehr kann auch ein bloßer Personalabbau unter Beibehaltung der sächlichen Betriebsmittel eine Betriebseinschränkung sein. Erforderlich ist jedoch eine erhebliche Per-



sonalreduzierung, wobei die Zahlen- und Prozentangaben in § 17 Abs. 1 KSchG über die Anzeigepflicht bei Massentlassungen als Maßstab dienen können.

Im vorliegenden Falle scheitert die Annahme einer Betriebsänderung daran, daß die vorgenommene Personalreduzierung nicht erheblich ist. Es sind nur insgesamt 18 Arbeitnehmer entlassen worden. Bei einer Belegschaft von 450 Arbeitnehmern wäre aber erst die Entlassung von mehr als 25 Arbeitnehmern nach § 17 Abs. 1 KSchG anzeigepflichtig gewesen. Erst bei einer Entlassung von mehr als 25 Arbeitnehmern könnte daher auch von einer erheblichen Personalreduzierung gesprochen werden. Diese Zahl würde selbst dann nicht erreicht, wenn - wie der Antragsgegner vorgetragen hat - durch Anschaffung von zwei neuen NC-Drehmaschinen im Kölner Werk der Antragstellerin im Crailsheimer Betrieb weitere fünf Kündigungen erforderlich werden sollten.

Soweit der Antragsgegner eine Betriebsänderung auch in der von ihm behaupteten Zusammenlegung von Aufgabenbereichen im Betriebe der Antragstellerin sieht, vermißt das Landesarbeitsgericht hierzu mit Recht eine substantiierte Darlegung.

Unerheblich für die Entscheidung des vorliegenden Falles ist es schließlich, ob bei der Antragstellerin Untersuchungen über die Möglichkeit der Bearbeitung innerbetrieblicher Vorgänge durch elektronische Datenverarbeitung durchgeführt werden und eine Auftragsvergabe an Lohnbetriebe eingestellt worden ist. Das gleiche gilt für eine Einführung von Schichtarbeit.

gez.: Dr. Müller, zugleich
für den erkrankten
Richter am Bundesar-
beitsgericht
Dr. Dieterich

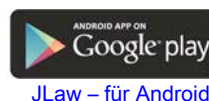
Dr. Seidensticker

Dr. Osswald

Bücker



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS